

Anlage 1

Zweihundertsechsfundfzigste Satzung über die Festlegungen
gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG
NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Overstolzenstraße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Lothringer Straße
bis Volksgartenstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals.

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
schicht, Asphalttragschicht und Schottertragschicht, Ein- bzw. Umbau von Straßenab-
läufen sowie Erneuerung der Rinnenführung.

Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertrag-
schicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

2. Weißer Unterkölnweg (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Pflasterhofweg
bis Ludwigstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 3. Eichenstraße** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Salzburger Weg
bis Kiefernweg
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Herstellung von Parkflächen auf der Nordseite durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
- 4. Eschenweg/Silberhornweg** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 5. Lärchenweg/Kiefernweg** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 6. Tannenstraße/Eichenstraße** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Kiefernweg
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.
- 7. Ulmenweg/Rotbuchenweg** **(Stadtbezirk 3)**
in dem Straßenabschnitt
von Bert-Fenger-Straße
bis Eichenstraße
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1
Herstellung einer Mischverkehrsfläche durch Einbau von Betonsteinpflaster auf Asphalt-

tragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung und Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

8. Am Emberg **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Berliner Straße
bis Ende vor Haus-Nr. 34

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

9. Embergweg **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Oderweg
bis Dünnwalder Kommunalweg

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

10. Roggendorfstraße **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Düsseldorfer Straße
bis Einsteinstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn mit Integration von Fahrradschutzstreifen durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht sowie in Teilbereichen auf Schottertragschicht, Erneuerung der Rinnenführung und der Straßenabläufe.

11. Roggendorfstraße **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Leopold-Gmelin-Straße
bis Einsteinstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung und Verbesserung der Parkflächen auf der Südseite durch Einbau einer Asphalttragdeckschicht.

12. Rybniker Straße **(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Kattowitzer Straße/Jakob-Böhme-Straße
bis Silesiusstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

13. Schleswigstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Wrangelstraße
bis Holsteinstraße

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttrag-
schicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Erneuerung der Rinnenführung so-
wie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.

14. Silesiusstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von westl. Grenze des Grundstücks Silesiusstr. 2 (Grenze B-Plan 71469/02)
bis Wendeanlage

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Aus-
nahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstelle.

15. Stammheimer Hauptstraße einschließlich Stichstraße - Diependahlstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Gisbertstraße
bis Schloßstraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten mit Aus-
nahme der vorhandenen neuwertigen Leuchtstellen.

16. Stammheimer Ring (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Düsseldorfer Straße
bis Ende der Bebauung (Egonstraße neben Stammheimer Ring 165)

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung von Düsseldorfer Straße bis einschließlich Haus-
nummer 141 durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

17. Wallstraße (Stadtbezirk 9)

in dem Straßenabschnitt

von Mülheimer Brücke
bis Buchheimer Straße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Aus-
tausch der Leuchtkörper.

18. Wallstraße**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Buchheimer Straße

bis Neustraße

Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper.

19. Wallstraße**(Stadtbezirk 9)**

in dem Straßenabschnitt

von Neustraße

bis Mülheimer Freiheit

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 214. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 30.12.2010 (Amtsblatt der Stadt Köln 2011, S. 45, 2012, S. 910, 2013, S. 444) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 3****Perlengraben (Südseite)****(Stadtbezirk 1)**

wird in der Abschnittsbezeichnung das Wort „Blaubach“ durch das Wort „Waisenhausgasse“ ersetzt.

§ 3

Die 231. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Köln 2013, S. 444) wird wie folgt geändert:

In **§ 5** werden

in Satz 1 („Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffer 2, § 3 und § 4 am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft“) das Wort „Ziffer“ durch die Worte „Ziffern 1 und“ ersetzt

und

ein neuer Satz 5 „§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.“ zusätzlich eingefügt.

§ 4

Die 243. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom 28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Köln 2015, S. 261, 2016, S. 281) wird wie folgt geändert:

In **§ 1 Ziffer 2****Marienburger Straße****(Stadtbezirk 2)**

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer As-

phaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Kies- bzw. Schottertragschicht sowie einer Frostschuttschicht in Teilbereichen, Ein- und Umbau von Straßenabläufen und Erneuerung der Rinnenführung.“) die Worte „in Teilbereichen“ ersatzlos gestrichen.

In Satz 2 des Maßnahmentextes („Erneuerung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schotter- bzw. Kiestragschicht sowie Einbau von Bordsteinen.“) werden am Ende die Worte „unter Beibehaltung intakter Teilflächen im Kreuzungsbereich zur Goethestraße) angefügt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 1 Ziffern 2 bis 8, 10 bis 19, § 2 und § 4 am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.11.2014** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 bis 7 treten rückwirkend zum **01.11.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 8 tritt rückwirkend zum **01.06.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 10 bis 14 treten rückwirkend zum **01.10.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 15 tritt rückwirkend zum **01.09.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffer 16 tritt rückwirkend zum **01.12.2016** in Kraft.

§ 1 Ziffern 17 bis 19 treten rückwirkend zum **01.08.2016** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **01.09.2010** in Kraft.

§ 4 tritt rückwirkend zum **01.04.2015** in Kraft.